

Teilintervention EL-0410-02-c: Förderung der Dorfentwicklung/Mehrfunktionenhäuser

Artikel 73 GAP-SP-Verordnung

Projektauswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Kriterium
1) Projekt leistet Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen / Schutz des Klimas			max. 5 Punkte
a) gesetzliche Vorgabe GEG-Standard wird bei Neubauten und Bestandsgebäuden (Um-/Ausbau, Erweiterung) um 10% übertroffen (Anwendung nur auf geförderte Teile von Gebäuden)	1*	0/1	
b) Verwendung natürlicher Materialien bzw. nachwachsender Rohstoffe gem. Anlage (Liste der Baustoffe, Einsatzbereiche und %-Anteile)	1*	0/1	
c) I. Nutzung/Umnutzung von Bestandsgebäuden zur Stärkung der Ortskernentwicklung <i>oder</i> II. Neubauten und Neuanlagen zur Stärkung der Ortskernentwicklung	2* 1*	0/1 0/1	
d) Vorhaben beinhaltet Flächenrecycling / Flächenrevitalisierung	1*	0/1	
2) Projekt beinhaltet neue Kooperationen nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation			max. 3Punkte
a) 1 – 4 Partner <i>oder</i>	1*	0/1	
b) mindestens 5 Partner	3*	0/1	
3) Projekt wird entweder als Bildungs- oder als Nahversorgungsangebot bewertet:	max. 14 Punkte aus 3.1 oder 3.2		
3.1) Projekt sichert ländliche Bildungsangebote, insbesondere durch Vernetzung und Bündelung von Angeboten			max. 14 Punkte
a) Vorhaben beinhaltet schulisches Angebot (insbes. Primarbildung, inkl. Hort)	2*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet außerschulisches Bildungsangebot (z.B. KiTa, Krippe, Familienbildungsstätte)	2*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet Weiterbildungsangebote (z.B. Musikschule, VHS, Angebote zur Gesundheitsförderung)	2*	0/1	
d) Bauliche Barrierefreiheit: Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Gebäudeteile sowie Außenanlagen und Parkplätze werden barrierefrei gestaltet	2*	0/1	
e) Konzept wurde gemeinsam mit Menschen mit Behinderung erarbeitet oder Konzept sieht neue Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vor.	1*	0/1	
f) Vorhaben beinhaltet generationenübergreifende Angebote (z.B. Mehrgenerationenzentrum)	1*	0/1	

g) Vorhaben beinhaltet soziale Angebote (z.B. Jugendhilfe, therapeutische Angebote, Angebote zur Integration)	1*	0/1	
h) Vorhaben beinhaltet Kultur- und Freizeitangebote (z.B. Theater, Bücherei, Sport)	1*	0/1	
i) Machbarkeitsstudie oder Konzept zum Vorhaben bindet plausibel dauerhaft ehrenamtliches Engagement ein	1*	0/1	
j) Vorhaben ist eingebunden in gemeindeübergreifendes Bildungskonzept	1*	0/1	
alternativ, wenn Versorgungsziel überwiegt:			
3.2) Projekt sichert ländliche Nahversorgung , insbesondere durch Vernetzung und Bündelung von Angeboten			max. 14 Punkte
a) Vorhaben nimmt am Verfahren zur Entwicklung eines MarktTreffs teil	3*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet Gesundheits- und soziale Angebote (z.B. Arzt, Sozialstation, Pflege, Physiotherapie)	2*	0/1	
c) Bauliche Barrierefreiheit: Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Gebäudeteile sowie Außenanlagen und Parkplätze werden barrierefrei gestaltet	2*	0/1	
d) Konzept wurde gemeinsam mit Menschen mit Behinderung erarbeitet oder Konzept sieht neue Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vor.	1*	0/1	
e) Vorhaben beinhaltet Dienstleistungsangebote und Lebensmittelversorgung	1*	0/1	
f) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Bildung, Weiterbildung (z.B. Schule, VHS)	1*	0/1	
g) Vorhaben beinhaltet Tourismus-, Freizeit-, Kulturangebote (z.B. Treff, Tourist-Info, Sport, Theater)	1*	0/1	
h) Vorhaben bietet Angebote der Mobilitätssicherung (z.B. Bürgerbus, Fahrdienste, Mitfahrbörse, Car-Sharing)	1*	0/1	
i) Machbarkeitsstudie oder Konzept zum Vorhaben bindet plausibel dauerhaft ehrenamtliches Engagement ein	1*	0/1	
j) Vorhaben ist eingebunden in gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept?	1*	0/1	
Schwellenwert 9 Punkte von max. 22 Punkten, davon mind. 2 Punkte im Bewertungsbereich 1), mind. 1 Punkt im Bewertungsbereich 2) und mind. 6 Punkte im Bewertungsbereich 3.1) bzw. 3.2)			
Stichtag: 1. Oktober 2023 (100% des Jahresbudgets) Eingang der bewilligungsreifen Anträge (inkl. ZBau-Prüfung) beim LLnL möglichst bis 20. August zur Klärung nicht eindeutiger Angaben.			
Folgejahre:			

Stichtag: 1. April (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR). Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis 15. Februar zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen.

ggf. zusätzlicher Stichtag am 01. Oktober (Eingang der bewilligungsreifen Anträge – inkl. ZBau-Prüfung – beim LLUR). Es wird empfohlen, die Anträge möglichst bis zum 20. August zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen

Budget

Jahresbudget

(inklusive Restbudgets der vorherigen Stichtage, abzüglich der Vorbelastungen durch die mehrjährigen Projekte aus Vorjahren)

Das Jahresbudget zum jeweils anstehenden Stichtag sowie die verfügbaren Budgets der Folgejahre werden im Internet veröffentlicht.

***Erläuterungen**

Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) zu richten. Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet ein bis zwei Stichtage pro Jahr und wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags (inkl. ZBau-Prüfung).

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in einer neuen Auswahlrunde neu eingereicht werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid; sie können nachgebessert werden und sich dann für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen. Bei Projekten mit mehrjähriger Finanzierung erfolgt eine entsprechende Vorbelastung der folgenden Jahresbudgets.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 1): Es sollen Vorhaben ausgewählt werden, die einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen liefern. Das Land will im Rahmen seiner Vorbildfunktion Impulsgeber sein und durch eine entsprechende Ausrichtung seiner Förderung unterstützend tätig werden. Zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen tragen u.a. Maßnahmen positiv bei wie die Übererfüllung der Anforderungen des GebäudeEnergieGesetzes (GEG) oder der Einsatz natürlicher/nach-wachsender Baumaterialien (u.a. Vermeidung von „grauer“ Energie). Ein Kriterium für das Ziel „Klimaschutz“ ist daher, dass Neubauten sowie Vorhaben zur Änderung, Erweiterung und zum Ausbau von Gebäuden den gesetzlichen Energiestandard um 10% übererfüllen. Ein weiteres Kriterium ist der Einsatz natürlicher bzw. nachwachsender Rohstoffe gemäß Anlage.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Gebäudeleerstandes in den Dorfkernen und dem Bedarf der Minderung des Flächenverbrauchs werden daher Vorhaben bevorzugt, die die Ortskerne stärken, insbesondere Bestandsgebäude nutzen, und/oder die ein Flächenrecycling beinhalten.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 2): Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die durch die neue Zusammenarbeit verschiedener Partner Synergien erreichen, um damit tragfähige Angebote in den Bereichen Bildung und Nahversorgung zu sichern.

Nur eine Nutzung der Räumlichkeiten reicht zur Erfüllung des Kriteriums Kooperation nicht aus.

Erläuterungen zum Bewertungsbereich 3): In beiden Bewertungsbereichen Bildung und Nahversorgung wird für die Vorhaben jeweils die Bündelung und Vernetzung von bisher

getrennten Angeboten angestrebt, um vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung tragfähige, flexible und multifunktionale Angebote für verschiedene Zielgruppen zu erreichen, z.B. im Bereich Bildung „Bildungshäuser des Lebens und Lernens für alle Generationen“ oder im Bereich Nahversorgung „MarktTreffe“. Ein besonderes Gewicht erhalten Vorhaben, welche die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Barrierefreiheit/Inklusion).

Da die Sicherung der Bildung eine hohe Bedeutung bei der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume hat, finden Bildungsvorhaben in der Bewertung eine gesonderte Berücksichtigung. Vorhaben, die überwiegend dem Ziel Bildung dienen, werden nach den Bewertungskriterien 1), 2) und 3.1) bewertet.

Vorhaben, die überwiegend dem Ziel allgemeine Nahversorgung dienen, werden nach den Bewertungskriterien 1), 2) und 3.2) bewertet.

Unter 3.1 und 3.2 kann jeweils die gleiche maximale Punktzahl erreicht werden. Es gibt im Ranking keine Priorisierung zwischen Bildungs- und Nahversorgungsvorhaben.

(Anlage: siehe folgende Seite)

Anlage:

Liste von natürlichen bzw. nachwachsenden Rohstoffen zur Bewertung des Auswahlkriteriums 1b)

Nr.	Gruppe	Baustoff	Einsatzbereich	Anteil %	Bemerkung
1	A	Holz	Gebäudehülle und Tragwerke	100 ¹⁾	¹⁾ außer Dacheindeckung
2	A	Hanf, Stroh, Seegras, Flachs, Holzfaser oder , Cellulose	Dämmung in Bereichen: Außenwände, Dach oder Geschossdecke	100	
3	A	Reet/Miscanthus	Dacheindeckung	100	
4	A	Holzfenster und Holztüren ²⁾	Gebäudehülle	100	²⁾ heimische Hölzer, Material muss FSC oder PEFC zertifiziert sein, keine Lamine
5	A	Heizung mit Erneuerbaren Energien	Wärmeerzeugung		z. B. Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpe, Solarthermieunterstützung, Biogas
6	B	Holzfußböden ²⁾	Fußböden	100 ³⁾	²⁾ heimische Hölzer, Material muss FSC oder PEFC zertifiziert sein, keine Lamine, ³⁾ außer Nassbereich, eine Kombination der Nr. 6 und 7 ist möglich
7	B	Kork, Linoleum	Fußböden	100 ³⁾	³⁾ außer Nassbereich, keine Lamine, eine Kombination der Nr. 6 und 7 ist möglich
8	B	Lehm	Wandputz	100 ⁴⁾	⁴⁾ außer im direkten Spritzwasserbereich
9	B	Faserputz	Wandputz	100 ⁴⁾	Einsatz von Naturfaserputzen z. B. Textil-, Zellulose- oder Rauhfaserputze, ⁴⁾ außer im direkten Spritzwasserbereich

Beim Auswahlkriterium 1b) wird maximal **ein Bewertungspunkt** für die Umsetzung **einer Maßnahme** aus der **Gruppe "A" oder** für die Umsetzung von **zwei Maßnahmen** aus der **Gruppe "B"** vergeben.